

Popakademie Baden-Württemberg Stiftung Hafenstraße 33 68159 Mannheim

POPAKADEMIE
BADEN-WÜRTTEMBERG STIFTUNG
HAFENSTRASSE 33, 68159 MANNHEIM
TELEFON +49 621 533972 00
STUDIERENDENBUERO@POPAKADEMIE.DE

Antrag auf Beurlaubung vom Studium

Name

Vorname

Geburtsdatum

Anschrift

Matrikelnummer

Studiengang

Studienbeginn

GESCHÄFTSFÜHRER

Derek von Krogh, Michael Herberger

STIFTUNGSRATVORSITZENDER

Dr. Hans Reiter

BANKVERBINDUNG (Studium)

Sparkasse Rhein Neckar Nord
BLZ 67050505, Kontonummer 38407090
IBAN DE97 6705 0505 0038 407090
SWIFT MANSDE66XXX

GERICHTSSTAND

Mannheim HRB 9643, Steuer-Nr. 38146/13576
Finanzen Mannheim Stadt

Ich beantrage die Beurlaubung für

Wintersemester 20

Sommersemester 20

Grund der Beurlaubung:

Wegen Krankheit können keine Lehrveranstaltungen besucht werden oder aufgrund von Krankheit können die erwarteten Studienleistungen nicht erbracht werden

Eine dem Studienziel dienende praktische Tätigkeit außerhalb der Popakademie

Ort

Datum

Unterschrift (Antragsteller:in)

Die Hinweise zum Urlaubssemester habe ich gelesen.

Genehmigt

Nicht genehmigt

Datum / Unterschrift – Studiengangsleitung oder Fachbereichsleitung

Träger der Akademie



Baden-Württemberg

STADTMANNHEIM²

»SWR3

»DASDING

LFK:

Die Medienanstalt für
Baden-Württemberg

Hinweise zum Urlaubssemester

Wer das Studium im folgenden Semester unterbrechen will oder an einem ordnungsgemäßen Studium gehindert ist, muss ein Urlaubssemester bei der Studiengangsleitung beantragen. Voraussetzung für den entsprechenden Antrag ist die vollzogene **Rückmeldung zum Urlaubssemester**. Während des Urlaubssemesters muss der Studierendenwerksbeitrag bezahlt werden – eine eventuelle Studiengebührenpflicht entfällt. Ein Urlaubssemester zählt nicht als Fachsemester, sondern nur als Hochschulsemester und somit nicht zur Regelstudienzeit, auf die sich Prüfungsfristen etc. beziehen. Während der Beurlaubung besteht kein Rechtsanspruch auf den Besuch von Lehrveranstaltungen. Leistungsnachweise können nicht erworben werden. Im Falle noch offener Wiederholungsprüfungen kann die Studiengangsleitung aber die Teilnahme an der Wiederholungsprüfung, unabhängig von der Beurlaubung, zum nächstmöglichen Termin einfordern.

- Für das erste Semester wird nicht beurlaubt.
- Studierende können während des Studiums einen begründeten Antrag auf bis zu zwei Urlaubssemester stellen. Über die Bewilligung entscheidet die Studiengangsleitung. Weitere Urlaubssemester können nur in Ausnahmefällen aus besonderen und individuell nachweisbaren Gründen gewährt werden, dazu gehören u. a. Krankheit und Arbeitsverbote nach dem Mutterschutzgesetz.
- BAföG-Empfänger sind verpflichtet, ihre Beurlaubung eigenständig dem Amt für Ausbildungsförderung mitzuteilen.
- Beantragungsfrist: Für das Wintersemester: bis spätestens 01.12., für das Sommersemester bis spätestens 01.06. für das betreffende Jahr.
- Studierende in den Studiengängen Popmusikdesign, Populäre Musik und Weltmusik müssen sich NACH Ihrem Urlaubssemester bis zum 1.3. bzw. 1.9. bei ihren jeweiligen Departmentchefs melden, um die Wiederaufnahme des Studiums zu besprechen!